In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 1967

über die Gewährung eines zusätzlichen Zollkontingents für verschiedene Seefische an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/724/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 5. Juli 1967 (1), mit der der Bundesrepublik Deutschland ein Zollkontingent in Höhe von 5 000 Tonnen zum Zollsatz von 4,5 v. H. für Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt worden ist,

gestützt auf das Schreiben vom 28. Juli 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, das Zollkontingent für den Kontingentszeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1967 um zwei zusätzliche Fischarten, Kabeljau und Seelachs, zu erweitern, die Menge auf 11 000 Tonnen zu erhöhen und Zollfreiheit festzusetzen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für diese vier Fischarten liegen folgende statistische Angaben vor:

(in Tonnen)

	Zeitraum vom 1. 8. bis 31. 12. 1966	
Gesamteinfuhren	11 954	
Einfuhren aus der EWG	3 921	
Einfuhren aus dritten Ländern	8 033	(1965 ungefähr 10 000)
Gesamtausfuhren (ganze Fische)	1 208	
Anlandungen der deutschen Fangflotte	100 950	

(1) ABl. Nr. 180 vom 3. 8. 1967, S. 17

Mit der vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1967 waren Kabeljau und Seelachs vorübergehend aus dem Zollkontingent von 5 000 Tonnen für Schellfisch und Rotbarsch ausgeschlossen worden, vor allem, weil von der begründeten Annahme ausgegangen wurde, daß der Gesamteinfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland an Kabeljau und Seelachs für den Kontingentszeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1967 durch die Anlandungen dieser beiden Fischarten innerhalb der Gemeinschaft gedeckt werden könnte. Wie die zu diesem Punkt von den Dienststellen der Kommission vor allem in Frankreich, dem Hauptanlander von Kabeljau und Seelachs, eingeholten Auskünfte zeigen, wird es im letzten Vierteljahr von 1967 praktisch kaum möglich sein, den deutschen Einfuhrbedarf an diesen beiden Arten durch die Anlandungen innerhalb der Gemeinschaft zu decken. Deshalb ist es angebracht, dieses Zollkontingent um Kabeljau und Seelachs zu erweitern. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß der deutsche Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern für die vier Fischarten Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und Rotbarsch in den letzten Jahren bereits mindestens 10 000 Tonnen betrug und mit Rücksicht auf die ungewissen Fangergebnisse ist das Zollkontingent von 5 000 Tonnen auf 11 000 Tonnen zu erhöhen. Im übrigen umfassen die deutschen Gesamtausfuhren an diesen Fischen, vor allem im Jahre 1966, einen beträchtlichen Anteil an Ausfuhren nach dritten Ländern.

In bezug auf den Zollsatz dieses Zollkontingents wurde kein neuer Grund geltend gemacht, der eine Änderung des durch die oben genannte Entscheidung vom 5. Juli 1967 festgesetzten

Kontingentszollsatzes von 4,5 v. H. rechtfertigen würde. Die Kommission hält es bei dem gegenwärtigen Stand der Zollunion für angebracht, für das Zollkontingent keine Zollfreiheit vorzusehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1967 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Schellfisch und Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I c) des Gemeinsamen Zolltarifs gewährte Zollkontingent wird um Kabeljau und Seelachs, frisch, gekühlt oder gefroren, derselben Tarifnummer erweitert.

Die Kontingentsmenge wird von 5 000 Tonnen auf 11 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 5. Juli 1967 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1967

Für die Kommisson
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1967

über die Festsetzung des gemäß Artikel 10 des Vertrages bei der Verwendung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Herstellung von Getreidestärke und Quellmehl eingeführten anteiligen Zolls

(67/725/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) Unterabsatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 (1), geändert durch die Entscheidung vom 23. März 1967 (2), insbesondere auf Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten gewähren nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 (3) Erstattungen bei der Erzeugung von Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Getreidestärke und Quellmehl.

Erfolgt diese Herstellung unter den in Artikel 1 der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 genannten Bedingungen, ist ggf. ein anteiliger Zoll zu erheben, bei dessen Festsetzung die im Falle der Verwendung von gemeinschaftlichen Agrarerzeugnissen gewährten Erstattungen zu berücksichtigen sind.

Zu diesem Zweck muß von Artikel 9 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Entscheidung vom 14. Oktober 1963 eine Ausnahme gemacht werden, so daß dem anteiligen Zoll die Differenz zwischen dem gemeinsamen Abschöpfungsbetrag für die betreffenden Erzeugnisse und dem in der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Erstattungsbetrag zugrunde gelegt wird. Um verwaltungstechnische Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte die eventuell in Italien gewährte Erhöhung der Erstattung für Mais nicht in Betracht gezogen werden.

Solange für Mais, Weichweizen und Bruchreis kein gemeinsamer Abschöpfungsbetrag erhoben wurde, ging man bei der Berechnung des Anteilzolls von einem für jedes der zur Getreidestärkeherstellung verwendeten Erzeugnisse besonderen arithmetischen Mittel aus, wobei die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt wurden. Daher ist es angemessen, diese Abweichung rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, an dem für jedes dieser Erzeugnisse ein gemeinsamer Abschöpfungsbetrag anwendbar geworden ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz (1) erster Gedankenstrich der Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1963 entspricht der anteiligen Zoll

(1) ABl. Nr. 172 vom 28. 11. 1963, S. 2782/63.
(2) ABl. Nr. 70 vom 13. 4. 1967, S. 1294/67.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.